

Ich hoffe, daß diese Konvention sich als nützliches Instrument erweisen wird, das die Zusammenarbeit in diesem Bereich fördert und zu stabilen Beziehungen zwischen allen Ländern beiträgt.

Schluß

Die Zehn sind sich der Bedeutung der Blockfreien-Bewegung bewußt, der bereits mehr als zwei Drittel der UNO-Länder angehören. Die Bewegung hat beträchtlichen Einfluß auf die internationalen Angelegenheiten. Wir glauben, daß wahre Blockfreiheit einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität in der Welt und zu einer friedlichen Lösung der Probleme der internationalen Gemeinschaft leisten kann.

Die Probleme, auf die ich in meiner Erklärung eingegangen bin, sowie die meisten Themen auf der Tagesordnung der Generalversammlung sind für alle diejenigen, die glauben, daß die UNO im internationalen Leben eine prominentere und entscheidendere Rolle spielen sollte und spielen könnte, ein deprimierender Katalog. Es ist deswe-

gen richtig und notwendig, daß der Generalsekretär auch in seinem dritten Jahresbericht auf die Gefahren hingewiesen hat, die die Unterbrechung der multilateralen Gespräche über internationale Fragen mit sich bringt. Die Zehn stimmen der Diagnose des Generalsekretärs zu. Sie sind ebenfalls seiner Meinung, was die Rezepte für eine Lösung angeht. Wir haben seine diesbezüglichen Bemühungen in der Vergangenheit unterstützt und werden uns auch weiterhin nach Kräften dafür einsetzen, daß die UN-Charta respektiert und das Vertrauen in die UNO gestärkt wird.

Im 40. Jahr des Bestehens der UNO liegt die Notwendigkeit einer neuerlichen Verpflichtung auf ein multilaterales Konzept auf der Hand, da eine Herausforderung für die Dynamik, die Kreativität und den Kooperationswillen der Mehrheit dieser Versammlung darstellen würde. Andere Konzepte wurden getestet und haben nicht bestanden. Der Generalsekretär hat in seinem Jahresbericht vor den Risiken gewarnt, die weitere Mißerfolge in sich bergen würden. Wir schlugen diese Warnung auf eigene Gefahr in den Wind...“

5. Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen

Standpunkt der Kommission

3.5.1. Die Kommission läßt den Mitgliedstaaten ein Dokument zugehen, in dem ihre Einstellung zur Übernahme von Beteiligungen durch die öffentliche Hand dargestellt ist; hierin werden ebenfalls die Verpflichtungen präzisiert, die den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zufallen:

Als staatliche Beteiligungen sind unmittelbare Beteiligungen des Staates und anderer Gebietskörperschaften anzusehen sowie Beteiligungen von Finanzierungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen⁽¹⁾ mit nationalen, regionalen oder sektoralen Aufgaben, die aus staatlichen Mitteln im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag finanziert werden oder auf die der Staat oder andere Gebietskörperschaften einen beherrschenden Einfluß ausüben.

Das Problem der staatlichen Beteiligungen an Unternehmen im Verhältnis zur Politik im Bereich

der staatlichen Beihilfen hat sich der Kommission bereits in der Vergangenheit gestellt; in der Mehrzahl der Fälle hat die Kommission angesichts der besonderen Umstände diese Interventionen als staatliche Beihilfen angesehen. Dieser Standpunkt kommt in dem Beihilfen-Kodex für die Stahlwirtschaft und dem Beihilfen-Kodex für den Schiffbau klar zum Ausdruck.

Für den „*Stahl-Kodex*“ (Entscheidung der Kommission vom 7.8.1983)⁽²⁾ läßt sich neben einem entsprechenden Hinweis in den Erwägungsgründen (II, letzter Absatz) folgende Aussage in Artikel 1 Absatz 2 anführen: „Der Begriff Beihilfe umfaßt

⁽¹⁾ Dies schließt auch öffentliche Unternehmen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen ein (ABl. L 195 vom 29.7.1980).

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 13.8.1981.

... die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihnen kontrollierter Stahlunternehmen enthaltenen Beihilfeelemente, die nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis nicht unter das haftende Kapital fallen.“ Im Sinne dieser Entscheidung hat die Kommission in den meisten der ihr zur Prüfung vorgelegten Fällen die Bereitstellung von Kapital für Unternehmen als staatliche Beihilfen eingestuft.

Der „Schiffbau-Kodex“ (Richtlinie des Rates vom 28.4.1981)⁽²⁾ enthält in seinem letzten Erwägungsgrund sowie in Artikel 1 Buchstabe e eine dem „Stahl-Kodex“ entsprechende Formel.

1. Im Vertrag ist sowohl der Grundsatz der Neutralität gegenüber der Eigentumsordnung für Unternehmen (Art. 222) als auch der Grundsatz der Gleichheit öffentlicher und privater Unternehmen verankert. Entsprechend diesen Grundsätzen darf die Kommission die öffentliche Hand weder benachteiligen noch begünstigen, wenn sie Unternehmen haftendes Kapital bereitstellt. Im übrigen hat die Kommission sich nicht zur Wahl der Unternehmen zwischen verschiedenen Finanzierungsmodalitäten zu äußern (Darlehen oder haftendes Kapital, aus privaten oder öffentlichen Quellen).

Wenn sich unter Zugrundelegung der in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien herausstellen sollte, daß das Verhalten der öffentlichen Hand bei der Bereitstellung von Kapital in Form von Beteiligungen an einem Unternehmen nicht dem Verhalten eines Kapitalgebers entspricht, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen haftendes Kapital bereitstellt, dann ist eine Beurteilung im Hinblick auf Artikel 92 EWG-Vertrag erforderlich.

2. Es lassen sich vier Situationen unterscheiden, in denen sich die öffentliche Hand veranlaßt sehen kann, sich am Kapital von Unternehmen zu beteiligen:

- a) bei der Gründung von Unternehmen;
- b) im Falle einer teilweisen oder völligen Eigentumsübertragung vom privaten Sektor auf den öffentlichen Sektor;
- c) in bereits bestehenden, zum öffentlichen Sektor gehörenden Unternehmen durch Bereitstellung von Kapital oder in Kapital umgewandelte Finanzmittel;
- d) in bereits bestehenden Unternehmen des privaten Sektors mit einer gleichzeitigen Erhöhung des Grundkapitals.

In diesem Zusammenhang ist zwischen vier verschiedenen Arten von Fällen zu unterscheiden:

3.1. Der einfache Erwerb eines Teils oder des gesamten Gesellschaftsvermögens eines bereits be-

stehenden Unternehmens ohne Bereitstellung von neuem Kapital stellt für dieses Unternehmen *keine Beihilfe* dar.

3.2. *Es handelt sich nicht um staatliche Beihilfen*, wenn neues Kapital für Unternehmen unter Umständen bereitgestellt wird, die für einen privaten Kapitalgeber, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen sein Geld anlegt, annehmbar wären. Dies ist a priori der Fall:

— bei der Gründung neuer Unternehmen, sei es mit einer 100%igen, einer Mehrheits- oder einer Minderheitsbeteiligung des Staates, sofern die öffentliche Hand die Kriterien eines Kapitalgebers unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen anwendet;

— bei der Bereitstellung von neuem Kapital für öffentliche Unternehmen, sofern die Bereitstellung von Kapital dem Bedarf an Neuinvestitionen und den damit unmittelbar verbundenen Kosten entspricht, sofern in dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, im Gemeinsamen Markt keine strukturellen Überkapazitäten bestehen und es sich um ein finanziell gesundes Unternehmen handelt;

— bei einer Erhöhung der Beteiligung der öffentlichen Hand an Unternehmen, sofern die Bereitstellung von Kapital der Zahl der Anteile der öffentlichen Hand entspricht und gleichzeitig mit der Bereitstellung von Mitteln durch private Anteilseigner erfolgt. Der Anteil des privaten Kapitalgebers muß von realer wirtschaftlicher Bedeutung sein;

— wenn die Beteiligung zwar unter den Bedingungen nach einem der beiden letzten Unterabsätze der Ziffer 3.3 erfolgt, doch kleine oder mittlere Unternehmen betrifft, die aufgrund ihrer geringen Größe keine hinreichenden Garantien für den privaten Kapitalmarkt bieten, deren Aussichten jedoch eine staatliche Beteiligung rechtfertigen können, die über die Nettoaktiva dieser Unternehmen oder die privaten Investitionen in diesen Unternehmen hinausgeht;

— wenn die Beteiligung mit Rücksicht auf den strategischen Charakter der Investition (Absatzmärkte, Versorgung) dem normalen Verhalten eines Kapitalgebers gleichgestellt werden kann, obwohl die Investition erst zu einem späteren Zeitpunkt rentabel werden wird;

— wenn die Beteiligungen mit Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeiten des durch die Kapitalbereitstellung begünstigten Unternehmens in Verbindung mit den sich aus den Investitionen, gleich welcher Art, ergebenden Innovationsmöglichkeiten als eine Anlage angesehen werden kann, die mit einem besonderen Risiko behaftet ist, bei der jedoch letztlich mit einer Rendite zu rechnen ist.

(¹) ABl. L 137 vom 23.5.1981.

3.3. Dagegen *handelt es sich um staatliche Beihilfen*, wenn neues Kapital für Unternehmen unter Umständen bereitgestellt wird, die für einen privaten Kapitalgeber, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen sein Geld anlegt, nicht annehmbar wären.

Dies ist der Fall, wenn:

— unter Berücksichtigung der Finanzlage des Unternehmens, insbesondere der Struktur und des Ausmaßes der Verschuldung es nicht gerechtfertigt erscheint innerhalb einer angemessenen Frist eine normale Rendite (in Form von Dividenden oder Wertzuwachs) der angelegten Kapitalmittel zu erwarten;

— das Unternehmen wegen nicht ausreichender Selbstfinanzierungsmöglichkeiten nicht in der Lage ist, am Kapitalmarkt die zur Durchführung eines Investitionsprogramms erforderlichen langfristigen Finanzmittel zu erhalten;

— die Beteiligung eine vorübergehende Beteiligung ist, deren Dauer und Veräußerungspreis im voraus derart festgelegt sind, so daß die sich daraus für den Kapitalgeber ergebende Rendite erheblich unter dem Ertrag liegt, den er normalerweise von einer für eine vergleichbare Dauer am Kapitalmarkt getätigte Anlage erwarten könnte;

— die öffentliche Beteiligung die Wiederaufnahme oder die weitere gänzliche oder teilweise Betreibung der unrentablen Tätigkeit⁽¹⁾ eines sich in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens über die Gründung einer neuen juristischen Einheit verfolgt;

— bei der Bereitstellung von Kapital für Unternehmen, deren Kapital von privaten und öffentlichen Anlegern gehalten wird, die staatliche Beteiligung erheblich höher ausfällt, als bei der ursprünglichen Aufteilung und die im Verhältnis geringere Beteiligung der privaten Anteilseigner im wesentlichen den schlechten Rentabilitätsaussichten des Unternehmens zuzuschreiben ist;

— die Beteiligung, den realen Wert (Nettoaktiva, einschließlich gegebenenfalls Goodwill oder Know-how) des begünstigten Unternehmens übersteigt, sofern es sich nicht um Unternehmen im Sinne von Ziffer 3.2, Unterabsatz 4 handelt.

3.4. Es ist nicht auszuschließen, daß bestimmte Beteiligungen nicht unter die in Ziffer 3.2 und 3.3 angegebenen Kategorien fallen und infolgedessen a priori nicht gesagt werden kann, ob sie eine Beihilfe darstellen oder nicht.

Es gibt jedoch Fälle, in denen die Vermutung besteht, daß es sich um eine Beihilfe handelt. Dies ist der Fall, wenn:

— die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mit anderen Interventionen kombiniert wird, die nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag gemeldet werden müssen;

— die Beteiligungen in bestimmten Sektoren erfolgen, die mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und unter Umständen die in Ziffer 3.3 nicht genannt sind. Wenn die Kommission feststellt, daß in einem Sektor strukturelle Überkapazitäten bestehen, kann sie ungeachtet der Tatsache, daß die Mehrheit der Fälle unter Ziffer 3.3 fällt, eine globale Überwachung der Beteiligungen in diesem Sektor für erforderlich halten, darunter auch der Beteiligungen im Sinne von Ziffer 3.2.

4. Unter Berücksichtigung der von der Kommission bereits erlassenen Orientierungen und der vorstehenden Leitlinien wird an die sich hieraus für die Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen erinnert, die nachstehend präzisiert werden; unabhängig davon hat die Kommission immer die Möglichkeit, von den Mitgliedstaaten von Fall zu Fall Auskünfte zu verlangen.

4.1. Was Ziffer 3.1 betrifft, so bestehen hier keine besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.

4.2. Was die unter Ziffer 3.2 genannten Fälle betrifft, so verlangt die Kommission, daß ihr aufgrund regelmäßiger — im Prinzip jährlicher — Berichte der Mitgliedstaaten die Beteiligungen a posteriori mitgeteilt werden, die von öffentlichen Finanzierungseinrichtungen und unmittelbar von Gebietskörperschaften vorgenommen werden. Diese Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten, die gegebenenfalls im Rahmen der Berichte der Finanzierungseinrichtungen vorgelegt werden können:

— Name der sich beteiligenden Einrichtung oder Gebietskörperschaft;

— Name des begünstigten Unternehmens;

— Höhe der Beteiligung;

— Höhe des Kapitals des Unternehmens vor der betreffenden Beteiligung;

— Wirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist;

— Zahl der Beschäftigten.

4.3. Was die unter Ziffer 3.3 genannten Fälle betrifft, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, so sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag vor ihrer Durchführung mitzuteilen.

4.4. Was die unter Ziffer 3.4 genannten Fälle betrifft, bei denen nicht im voraus festgestellt werden kann, ob es sich um eine Beihilfe handelt oder nicht, so ist die Kommission durch regelmäßige — im Prinzip jährliche — Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 4.2 im nachhinein zu unterrichten.

⁽¹⁾ Betrifft nicht den einfachen Rückkauf von Vermögensgegenständen eines sich in Konkurs oder Liquidation befindlichen Unternehmens.

Was die unter Ziffer 3.4 genannten Fälle betrifft, bei denen die Vermutung besteht, daß es sich um eine Beihilfe handelt, so muß die Kommission vorher darüber unterrichtet werden. Nach Überprüfung der ihr übermittelten Angaben entscheidet die Kommission innerhalb von 15 Werktagen, ob die betreffenden Angaben als Notifizierung im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag anzusehen sind oder nicht.

4.5. Unbeschadet der der Kommission offenstehenden Möglichkeit, Auskünfte über konkrete Fälle zu verlangen, gilt die Verpflichtung zur systematischen Unterrichtung a posteriori nicht für Beteiligungen an Unternehmen, bei denen die drei folgende Kriterien nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme: 4 Millionen ECU;
- Nettoumsatz: 8 Millionen ECU;
- Beschäftigtenzahl: 250.

Die Kommission kann diese Kriterien anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüfen.

5. Die Mitgliedstaaten haben im übrigen bestimmte Interventionsarten angewendet, die, ohne alle Charakteristika einer staatlichen Kapitalbetei-

ligung aufzuweisen, dieser doch genügend ähneln, um als solche behandelt zu werden. Das gilt insbesondere für die Bereitstellung von Kapital in Form von Wandelschuldverschreibungen oder Darlehen, bei denen die Rendite zumindest teilweise von den finanziellen Ergebnissen des Unternehmens abhängt.

Die Kriterien von Ziffer 3 gelten ebenfalls für diese Interventionsarten, und die Mitgliedstaaten unterliegen den unter Punkt 4 weiter oben präzisierten Verpflichtungen.

6. In bestimmten Fällen hat die Kommission Beihilferegelungen genehmigt, die unter bestimmten Voraussetzungen auch Interventionen in Form von Beteiligungen vorsehen. Die in diesen Entscheidungen vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen werden von dieser Mitteilung nicht berührt.

7. Diese Mitteilung gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen des Agrarsektors. Diese Mitteilung kann den neuen Umständen angepaßt werden, die sich gegebenenfalls aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergeben.